

# **Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Dättlikon**

(vom 27. Januar 1983, mit Änderungen vom 21. Dezember 1983 und 3. April 1992)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie § 3 der Einführungsverordnung zum RPG,

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die im dazugehörigen Übersichtsplan Mst. 1:5000 sowie in den Detailplänen Mst. 1:1000 bezeichneten Trockenstandorte und Feuchtgebiete werden unter Naturschutz gestellt: Objektbeschreibung

Objekt Nr.	Name
1	Trockenwiese Wurzer
2	Trockenwiese Wurzer
3	Hangried und wechsellrockener Steilhangwald Koch
4	Trockenstandort Unter Schläufental
5	Trockenwiese Stocket
6	wechsellrockene Wiese Obere Neubrechten
7	Trockenwiese Untere Neubrechten
8	Pfeifengras-Föhrenwald In der Flue
9	Föhren-Steilhangwald Obere Eule
10	Trockenwiese und Hangrutsch Untere Eule
11	Ried Gmeinerig
12	Hangried Ober Tal
13	Trockenwiese Unter Tal
14	Trockenwiese Böckli
15	Trockenwiese Alchreute
16	Trockenwiese Vogelsang
17	Ried Mettlenwis
18	Trockenwiese und Hangried Heppler
19	Hangried Vorder Hasli
20	Ried- und Magerwiese Breitmatt
21	Riedwiese Ober Hasli
22	Trockenwiese Heppler
23	Trockenwiese Heppler
24	Trockenstandort Heppler
25	Hangried Heppler
26	Hangried Unter Heppler

- 27 Hangried Rieterwis  
 28 Trockenstandort Geltenbüel (Trockenwiesen und Föhrenwald)  
 29 Trockenstandort Wurmetsalden/Brand

Die Objekte weisen unterschiedliche Trockenwiesen, Pfeifengras-Föhrenwälder, Pfeifengraswiesen, Kleinseggenriede, Hochstauden- und Schilffluren sowie Gross-Seggenriede mit ausserordentlich vielen geschützten und seltenen Pflanzen- und Tierarten auf.

Schutzziel

2. Schutzziel ist die ungeschmälernte Erhaltung des im Kanton einzigartigen Komplexes von Trockenstandorten und Feuchtgebieten als Lebensraum für viele seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft.

Schutzanordnungen  
 Naturschutzzone

3. In der Naturschutzzone gemäss Übersichtsplan Mst. 1:5000 sowie Detailplänen Mst. 1:1000 sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Baumgruppen und Hecken sowie markanten Einzelbäumen und -sträuchern ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen, insbesondere auch die Verwendung standortfremder Baumarten wie Fichten und Lärchen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen mit Ausnahme der Waldbewirtschaftung;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, mit Ausnahme des traditionellen 1. August-Feuers im Objekt Nr. 14;

- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck;
- das Weidenlassen von Tieren sowie das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Reiten und Befahren abseits von Wegen.

4. In der Naturschutzumgebungszone gemäss Plänen Mst. 1:5000 und 1:1000 sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die einen unerwünschten Einfluss auf die Naturschutzzone haben, die Naturschutzumgebungszone beeinträchtigen oder das Landschaftsbild stören.

Schutzanordnungen  
Naturschutzumgebungszone

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Baumgruppen und Hecken sowie markanten Einzelbäumen und -sträuchern;
- das Weidenlassen von Tieren sowie das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Reiten und Befahren abseits von Wegen.

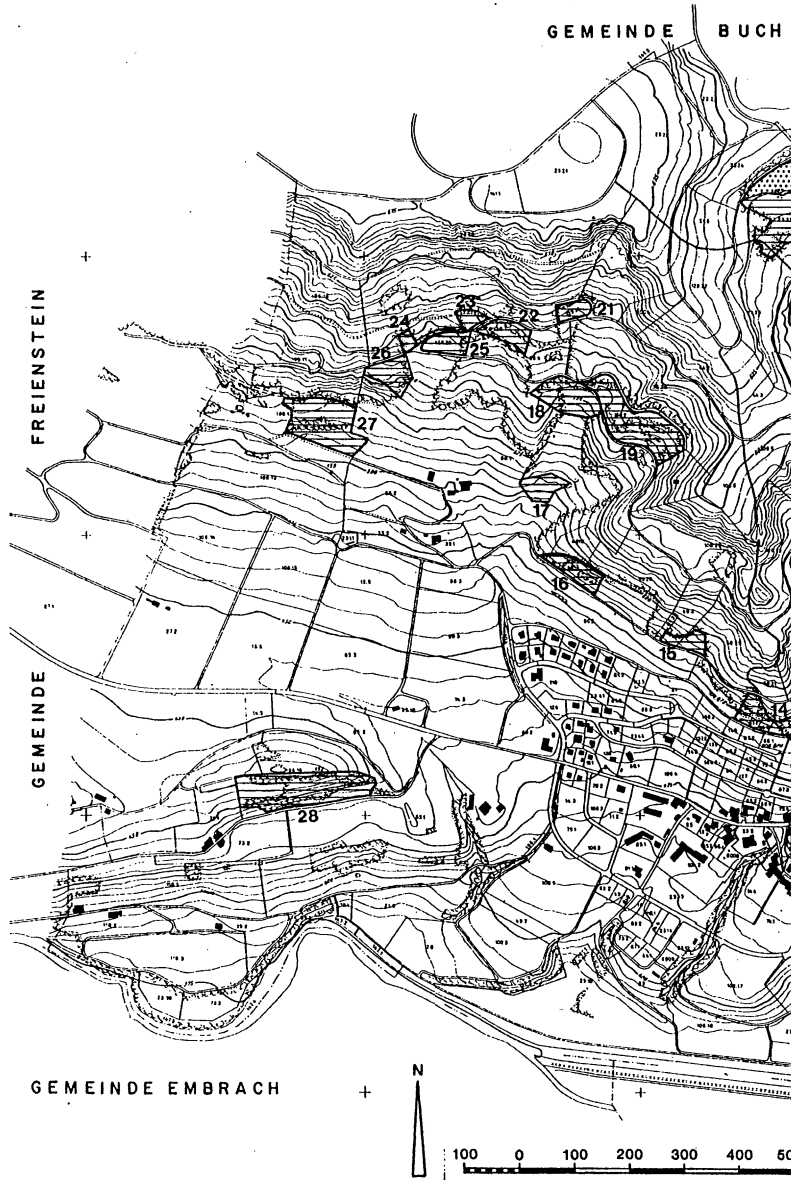
5. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 3 und 4 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und  
Unterhalt

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die *Trockenwiesen* sind je nach Objekt jährlich ein- bis zweimal zu mähen, und das Schnittgut ist wegzuführen.
- Die *Riedwiesen* sind ab 15. September in der Regel jährlich zu mähen, und die Streue ist wegzuführen.
- Die *Waldbewirtschaftung* soll sich nach dem Schutzziel richten. Insbesondere sollen die lockeren Föhrenbestockungen erhalten bleiben. Die busch- und artenreichen Waldränder sind zu erhalten.

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (PBG § 207).



Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete  
von überkommunaler Bedeutung in Dättlikon

BDV Nr. 2073 vom 27.1.1983

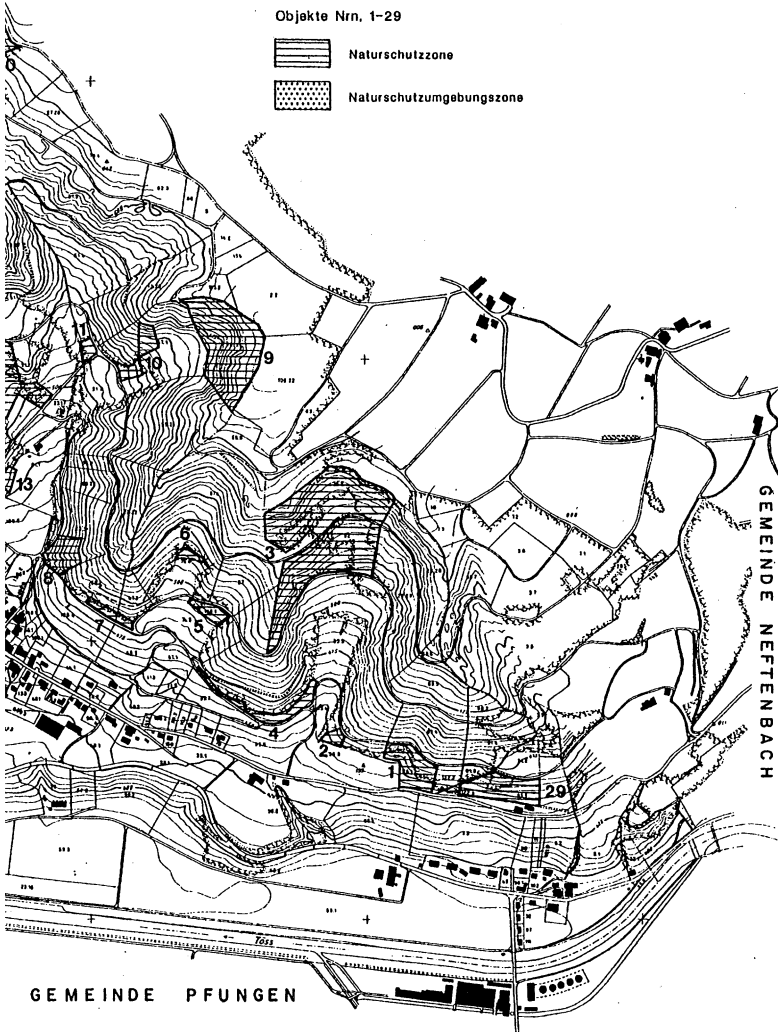
Änderung BDV Nr. 3213 vom 21.12.1983

Änderung BDV Nr. 486 vom 3.4.1992

Objekte Nrn. 1-29

 Naturschutzzone

 Naturschutzumgebungszone



Ausnahme-  
regelung

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Die zeitweilige Benutzung des Objektes Nr. 28 für militärische Übungen im bisherigen Rahmen ist weiterhin erlaubt.

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

Straf-  
bestimmungen

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340ff. PBG geahndet.

Inkrafttreten

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittel

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Erhalt schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden.

Rechtsmittel

10. Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert.

Mitteilung unter Planbeilage an die Grundeigentümer, den Gemeinderat Dättlikon, die Regionalplanungsgruppe Winterthur und Umgebung, das Oberforstamt, das Meliorationsamt, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Direktion der öffentlichen Bauten  
des Kantons Zürich  
Sigrist